

wir gemeinsam

Kurzinformationen – nicht nur zum Thema Pflege

PSG II hat nur teilweise etwas verbessert

Das PSG II hat manche Verbesserungen gebracht, aber einige Benachteiligungen wurden nicht ausgeglichen.

So gilt bei stationärer Pflege die medizinische Behandlungspflege mit den pauschalen Leistungsbeträgen der Pflegekassen als abgegolten.

Die Folge ist: Heimbewohner/innen finanzieren die medizinische Behandlungspflege aus eigener Tasche, während sie allen anderen von den gesetzlichen Krankenversicherungen erstattet wird.

Quelle: Apotheken Umschau 15.1.17

Überleitungspflege nach Krankenhausaufenthalt

Viele alleinlebende Menschen (ohne Pflegestufe) standen bisher **nach einem Krankenhausaufenthalt oder bei einer ambulanten OP bzw. Therapie** (z.B. Chemo) vor dem Problem, dass ihre pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung zu Hause nicht von den Kassen finanziert wurde. Diese langjährige Versorgungslücke wurde mit dem „Gesetz zur Krankenhausstrukturreform“ und mit „**Überleitungspflege**“ (SGB V § 39c) ab Januar 2016 dauerhaft geschlossen.

Künftig sind Krankenkassen verpflichtet, für **alleinlebende** Patienten nach Entlassung aus Krankenhäusern oder bei ambulanten Therapien (in der Regel bis zu 4 Wochen) die hauswirtschaftliche Versorgung und Grundpflege der Patienten zu finanzieren. Dieser Rechtsanspruch verlängert sich (bis zu 26 Wochen), wenn noch Kinder unter 12 Jahren oder behinderte Kinder zu versorgen sind. Die Hilfen können sowohl in häuslicher Umgebung durch geeignete Hilfskräfte geleistet werden als auch als Kurzzeitpflege in einer entsprechenden Einrichtung. **Der genaue Umfang der Kostenübernahme ist jeweils mit der zuständigen Krankenkasse zu klären**

Quelle: neue Caritas 21/2016

Strittige Unterhaltspflicht bei Pflegeheimkosten

Ein Vater war für 3 Jahre in einer Pflegeeinrichtung untergebracht, zunächst kam das Sozialamt für die Kosten auf, stellte aber dann der Tochter mehrere tausend Euro Unterhaltskosten in Rechnung. Diese weigerte sich, zu zah-

len mit der Begründung, sie hatte im Internet recherchiert, im Umkreis von 10 km gebe es kostengünstigere Heime.

Bei der Verhandlung um diesen Streit legte der Bundesgerichtshof (BGH) grundsätzlich dar: Pflegebedürftige müssen nicht in jedem Fall das billigste Heim vor Ort wählen. Haben sie die Wahl zwischen mehreren Heimen im „unteren Preissegment“, steht ihnen ein Entscheidungsspielraum zu.

Kinder müssen auch Heime gehobener Preisklasse akzeptieren, vor allem, wenn sie selbst beim Aussuchen der Einrichtung geholfen haben und die Eltern zunächst die Kosten aufbringen konnten.

Wenn dann später wegen finanzieller Engpässe Unterstützung nötig ist, haben die Kinder meist keine Wahlmöglichkeit mehr. Sie sind sogar dann zur Zahlung verpflichtet, wenn sie schon lange keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern haben.

Quelle: Stiftung Warentest, Entscheidung des BGH 2014
[http://www.altenheim.net/Infopool/Expertenblog-Recht/Und-zahlen-musst-du-doch/\(language\)ger-DE](http://www.altenheim.net/Infopool/Expertenblog-Recht/Und-zahlen-musst-du-doch/(language)ger-DE)

Weitere Informationen Broschüre:
Elternunterhalt, Kinder haften für ihre Eltern,
Verbraucher Zentrale NRW, € 14,90,
Tel.: 0211-380 9555, Mo - Fr. 9-16

Verhinderungspflege auch im Ausland

Eine Mutter, die dauerhaft ihren behinderten Sohn (Stufe II) pflegt, nahm ihn, um selbst eine Auszeit zu finden mit in den Urlaub in die Schweiz. Der Großvater des Jungen reiste mit, um die Mutter dort zu entlasten. Für die Fahrtkosten und die Unterkunft des Großvaters stellte die Familie der TNK 279,- € in Rechnung. Doch sowohl diese, als auch das Sozialgericht und das Landessozialgericht Baden-Württemberg lehnten die Zahlung ab, weil die Pflege im Ausland geleistet wurde.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles entschloss sich der Versicherte (nach Rücksprache mit dem Rechtsberater des VDK), die Frage höchstrichterlich und damit für alle untergeordneten Instanzen gültig klären zu lassen. Es dauerte sieben Jahre, dann bekam der Kläger Recht!!
Urteil vom 20.4.16 (AZ.:B 3 P 4/14/14R

Quelle: <http://www.vdk.de/permalink/71108>

Steuerfreie Nachtzuschläge sind nicht pfändbar

An überschuldete Arbeitnehmer gezahlte Nachtarbeitszuschläge dürfen grundsätzlich nicht gepfändet werden. Nach dem Gesetz sind Erschwerniszulagen unpfändbar, dazu zählen auch Zuschläge für Nachtarbeit, das entschied der Bundesgerichtshof. Voraussetzung für die Unpfändbarkeit ist, dass die Zuschläge im Sinne von § 3b Einkommenssteuergesetz steuerfrei gewährt werden.

Bundesgerichtshof vom 29. Juni 2016 - VII TZ 4/15
Quelle: Metallzeitung Sept. 2016

Ein grünes Rezept ...

... wird von Ärzten für nicht verschreibungspflichtige **OTC-Mittel** ausgestellt, das bedeutet „**over the counter**“ (also über den Tresen der Apotheke). Verordnete **OTC-Mittel** sind bar in der Apotheke zu bezahlen, aber man sollte sich den Preis direkt auf dem Rezept quittieren lassen oder zumindest den Kassenbon aufheben, denn inzwischen erstatten viele Krankenkassen auch Kosten für solche Medikamente.

Diese Verordnungen sind zulässig, wenn die Arzneimittel bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten. Die Höhe der Erstattung ist je nach Kasse verschieden (die Summe liegt zwischen 50 und 400 Euro). Es lohnt sich also, bei der eigenen Krankenkasse nachzufragen und bei Zustimmung die Rechnung einzuschicken. Andernfalls kann man die Kosten bei der Einkommenssteuer geltend machen.

Information, ob das Ihnen verordnete Mittel evtl. übernommen wird und von wem unter Apotheken-Umschau

<https://www.gba.de/institution/themenschwerpunkte/arzneimittel/otc-uebersicht/>

Erwerbsminderungsrente?

Wer aus gesundheitlichen Gründen gar nicht mehr oder nur stundenweise arbeitsfähig ist und in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 3 Jahre pflichtversichert war, kann bei der Dt. Rentenversicherung einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente stellen.

Eine volle Erwerbsminderung erhalten Arbeitnehmer, die weniger als drei Stunden pro Tag arbeiten können. Wer nach Einschätzung der Gutachter zwischen drei und sechs Stunden arbeitsfähig ist, erhält die halbe Rente, wobei nur für die vor 1961 Geborenen der Beruf eine Rolle spielt. Alle anderen können sich am Arbeitsmarkt für irgendeine Tätigkeit bewerben.

Quelle: VDK-Zeitung Hessen-Thüringen Juni/2016

Verbesserung der Inkontinenzhilfen

Das neue Heil- und Hilfsmittelgesetz (HHVG) verpflichtet die Krankenkassen, die Qualitätsanforderungen an Inkontinenzhilfen deutlich anzuheben. Künftig sollen Versicherte zwischen mehreren zuzahlungsfreien Hilfsmitteln wählen können.

Produkte, die den neuen Kriterien nicht entsprechen, dürfen nicht mehr abgegeben werden.

Quelle: Apothekenumschau 15.1.2017



Blitzlicht

Wohlfühlstand für immer weniger Menschen: Die Ungleichheit ist weltweit noch größer als angenommen. Acht Männer besitzen zusammen 426 Milliarden \$, so viel Vermögen wie die ärmere Hälfte der Bevölkerung. Das zeigt ein Bericht der Entwicklungsorganisation Oxfam.

Quelle: Kompakt Februar 2017, www-IGBCE.de

Die private Überschuldung ist in Deutschland 2016

zum dritten Mal in Folge gestiegen. Damit kamen 6,8 Millionen Bürgerinnen über 18 Jahre ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach.

Quelle: neue caritas # 2/17, <http://bit.ly/2fliBID>

7,6 Millionen der Bürger/innen in Deutschland

sind mehr als 50% schwerbehindert, das sind 9,3%, also fast jeder Zehnte. Quelle: Sozialcourage, Frühling 2017



Wir wünschen Ihnen/Euch allen
erholsame Sommermonate!

Redaktionsteam

Gudrun Born, Janett Deckert
Brigitte Hald-Hübner, Gabriele John
Mail: redaktion-infobrief@wir-pflegen.net

Herausgeber dieses Infobriefes:

wir pflegen
www.wir-pflegen.net

Anschrift Vorstand:

Postfach 350 349
10212 Berlin, ☎ 030-577 041 83
Mail: vorstand@wir-pflegen.net

Die Liste der Hilfeangebote des „wir pflegen-Hilfenetzes“ erhalten Sie über

Mail: martinalueth@web.de oder Martina Lüth ☎ 0228 / 24 99 93 18 (bitte Beantworter nutzen)